

Lübke & Vogt

Immobilien & Anlagen GmbH &
CoKG

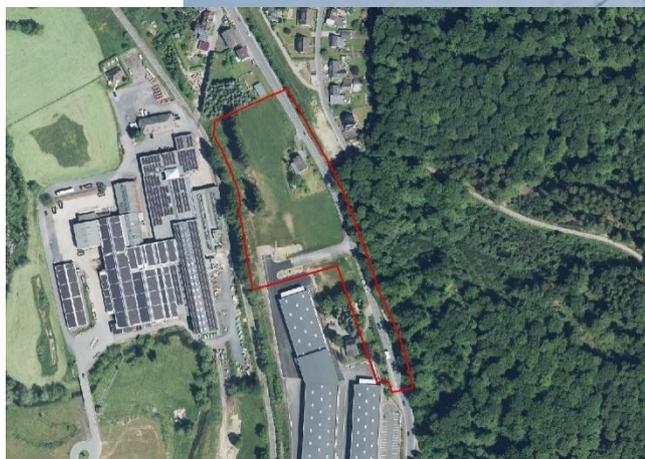
Hüstener Straße 43

59846 Sundern

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „In der Kalmecke“



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: März 2018

Auftraggeber: Lübke & Vogt
Immobilien & Anlagen GmbH & CoKG
Hüstener Straße 43
59846 Sundern

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Zoologin Denise Ivenz
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Stand: März 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	4
2.1	Rechtlicher Rahmen	4
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Wirkraum.....	9
3.3	Wirkungsprognose.....	12
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	13
4.1	Methodik.....	13
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren.....	13
5	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	19
6	Vermeidungsmaßnahmen	21
7	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	22
8	Zulässigkeit des Vorhabens	23
9	Literatur	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes.....	1
Abbildung 2:	Luftbild des Plangebietes und der näheren Umgebung.	2
Abbildung 3:	Ablaufschema einer Artenschutzprüfung.	7
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Lageplan zum Bauantrag.....	8
Abbildung 5:	Überblick über das Plangebiet und den Wirkraum des Vorhabens.	9
Abbildung 6:	Feuerwehrezufahrt im südlichen Teil des Plangebietes.....	10
Abbildung 7:	Blick auf den nördlichen Teil des Plangebietes.....	10
Abbildung 8:	Der Wald „Stemeler Holz“ auf der gegenüberliegenden Seite der Stemeler Straße östlich des Plangebietes.	11
Abbildung 9:	Wohnhäuser auf der gegenüberliegenden Seite der Stemeler Straße östlich des Plangebietes.....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4613 (Balve).....	14
--	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur bauordnungsrechtlichen Genehmigung im Vorgriff auf das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes 33 „In der Kalmecke“ der Stadt Sundern (vgl. Abbildung 1). Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes soll ein etwa 2 ha großes Gebiet in Sundern-Stemel für gewerbliche und industrielle Zwecke erschlossen werden. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Stemel (1070) der Gemeinde Sundern und umfasst die Flurstücke 105, 100 (tlw.) und 300 (tlw.) des Flurs 4. Zurzeit wird das Gebiet zum Großteil als Grünland genutzt bzw. liegt teilweise brach. Es beinhaltet außerdem ein Wohnhaus mit angrenzendem Garten, das im Februar im Zuge eines separaten Genehmigungsverfahrens abgerissen werden soll. Die Stemeler Straße verläuft östlich entlang des Plangebietes. Im Süden schließt ein Gewerbebetrieb an, während sich im Norden ein kleines Nadelgehölz sowie ein Wohnhaus mit Garten befinden. Westlich trennen ein Gehölzstreifen sowie Eisenbahnschienen das Plangebiet von einem weiteren Gewerbebetrieb (vgl. Abbildung 2).

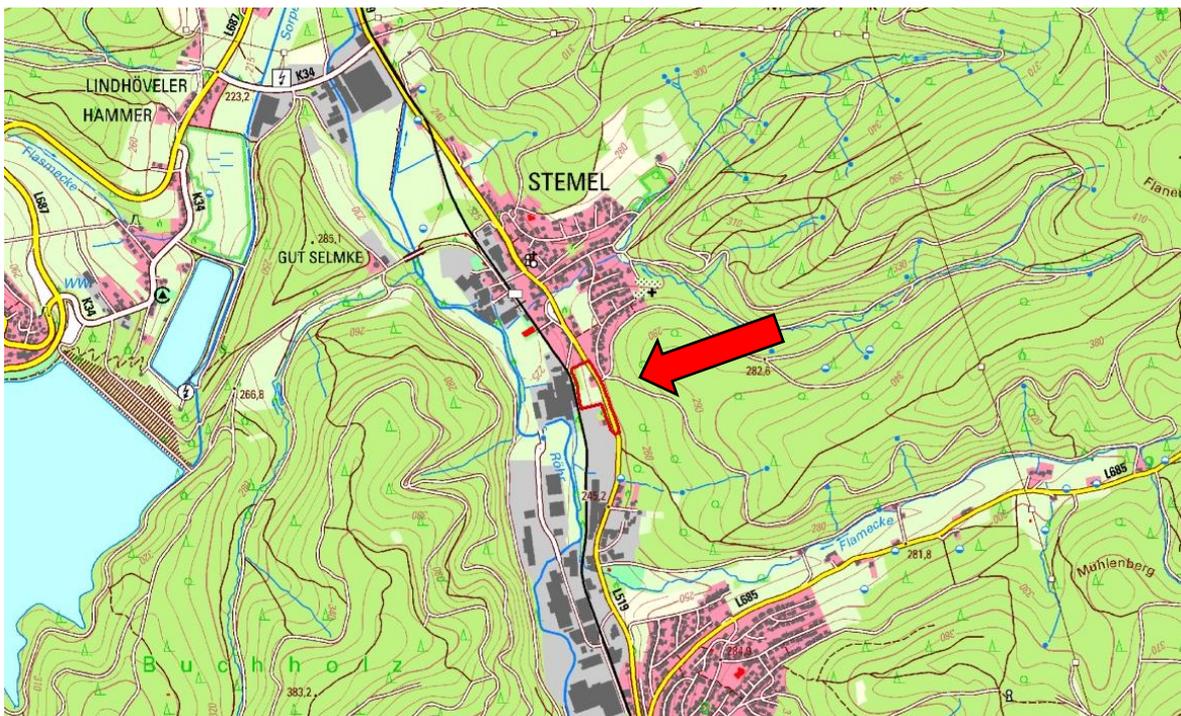


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rot umrandet) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (rote Umrandung) und der näheren Umgebung (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2),*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten

- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2017a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und

b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

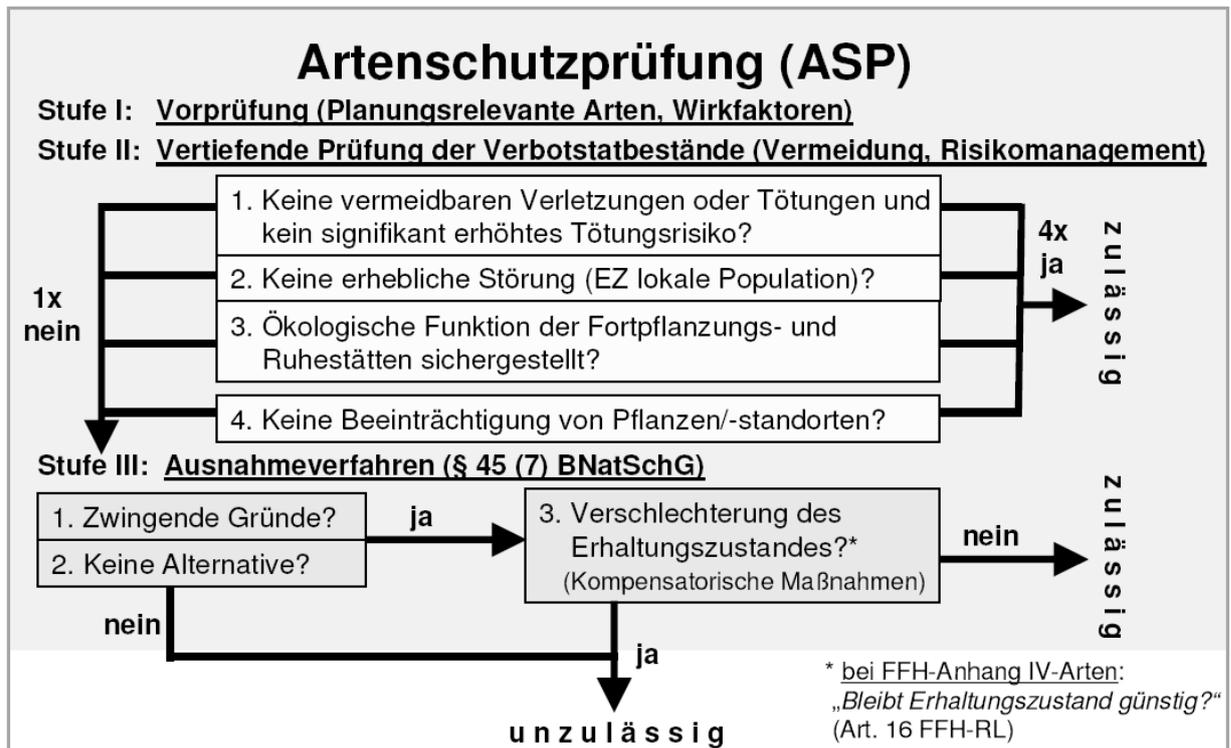


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Das Unternehmen Lübke & Vogt Immobilien & Anlagen GmbH & CoKG plant im Zuge einer Betriebserweiterung die gewerbliche Nutzung eines etwa 2 ha großen Gebietes in Sundern-Stemel. Südlich des Plangebietes schließt der Gewerbebetrieb des Unternehmens (Lübke & Vogt) an. Nördlich befinden sich ein Wohnhaus mit dazugehörigem Garten sowie ein kleiner Nadelforst. Im Westen trennen ein Gehölzstreifen und Eisenbahnschienen das Plangebiet von einem weiteren Gewerbebetrieb. Entlang der östlichen Grenze verläuft die Stemeler Straße und im Südosten wachsen Gebüsch und Einzelbäume vor dem bestehenden Industriegebäude.

Im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „In der Kalmecke“ der Stadt Sundern soll das südlich des Plangebiets gelegene Gewerbegebiet nach Norden hin erweitert werden. (vgl. Abbildung 4) (FINGER 2017a).

Es ist geplant, ein Gebäude für den Versand, eine Lagerhalle, sowie Freiflächen zur Lagerung, Fahrwege und eine Zufahrt zur L 519 zu errichten. Auch Mitarbeiterparkplätze sollen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt entstehen (FINGER 2017b).

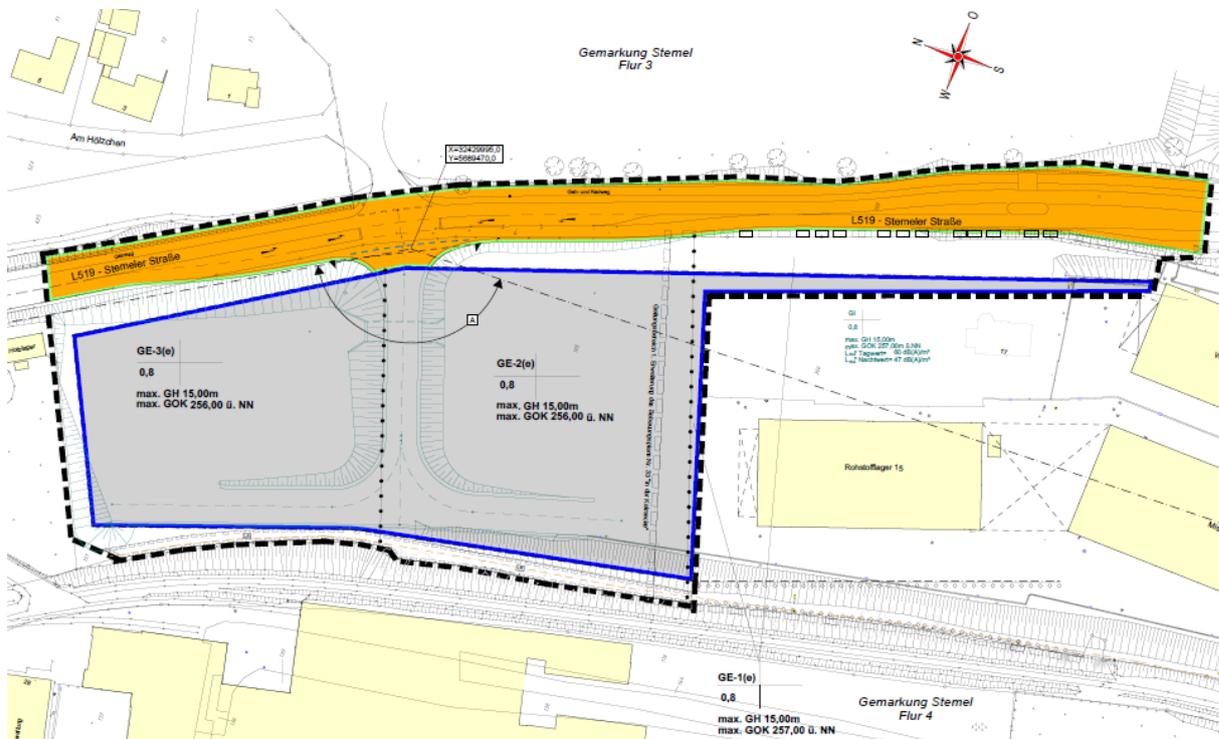


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Lageplan zum Bauantrag.

Das sich im Plangebiet befindliche Wohnhaus wurde im Zuge eines separaten Genehmigungsverfahrens abgerissen werden. Beim Abriss des Gebäudes werden auch die sich im Garten

befindenden Gehölze entfernt. Daher werden weder das Wohnhaus noch der dazugehörige Garten in die vorliegende Artenschutz-Vorprüfung miteinbezogen.

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

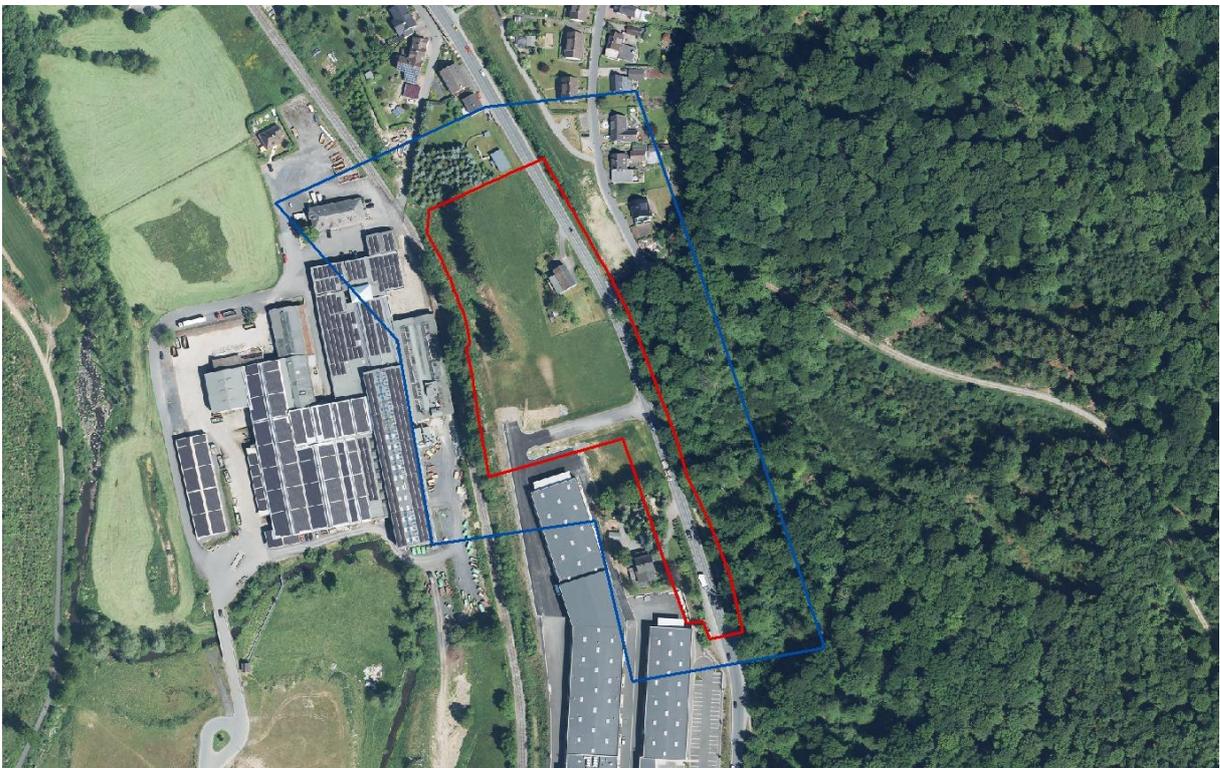


Abbildung 5: Überblick über das Plangebiet (rot umrandet) und den Wirkraum des Vorhabens (blau umrandet) (Kartengrundlage: GEOBASIS 2017).

Der Wirkraum umfasst die Fläche des Plangebietes sowie dessen nähere Umgebung (vgl. Abbildung 5). Der Großteil des Plangebietes stellt derzeit landwirtschaftlich genutztes Grünland dar (vgl. Abbildung 7). Entlang der Stemeler Straße erstreckt sich eine im Süden schmale und gegen Norden breiter werdende Straßenböschung. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein etwa 20 bis 25 m breiter brach liegender Streifen. Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine versiegelte Feuerwehrezufahrt (vgl. Abbildung 6).

Südlich und westlich des Plangebietes erstreckt sich der Wirkraum über Teile der Gewerbebetriebe. Im Norden schließt der Wirkraum den kleinen Nadelforst sowie das angrenzende

Wohnhaus mit ein. Auch die Wohnhäuser auf der gegenüberliegenden Seite der Stemeler Straße nordöstlich bzw. östlich des Plangebietes (vgl. Abbildung 9) sind noch Teil des Wirkraumes, genauso wie ein etwa 50 m breiter Streifen des östlich gelegenen Waldes „Stemeler Holz“ (vgl. Abbildung 8).



Abbildung 7: Blick auf den nördlichen Teil des Plangebietes.



Abbildung 6: Feuerwehrzufahrt im südlichen Teil des Plangebietes.



Abbildung 9: Wohnhäuser auf der gegenüberliegenden Seite der Stemeler Straße östlich des Plangebietes.



Abbildung 8: Der Wald „Stemeler Holz“ auf der gegenüberliegenden Seite der Stemeler Straße östlich des Plangebietes.

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bautätigkeiten kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können Störreize durch Verkehr und Personen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können. Da das geplante Vorhaben an eine Siedlung und eine stark befahrene Straße grenzt, sind jedoch nur geringe zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Am 25.01.2017 fand eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen statt. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Gehölze im Plangebiet und die daran angrenzenden Bäume gelegt. Sie wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien) untersucht. Auch der angrenzende Wald wurde so gut wie möglich vom Rand aus untersucht.

Neben der Begehung des Plangebietes erfolgte auch eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Die Auswahl der planungsrelevanten Arten orientiert sich an der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten (LANUV NRW 2017a). Anhand der Lebensraumeignung im Plangebiet erfolgt anschließend eine Einschätzung zu potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4613 (Balve) im Quadrant 2 insgesamt 31 Arten auf, davon 29 Vogelarten, eine Fledermaus-, und eine Amphibienart (vgl. Tabelle 1) (LANUV NRW 2017b).

Die Auswertung des vom LANUV NRW (2017c) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab nur einen Nachweis planungsrelevanter Arten innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Am südöstlichen Rand des Wirkraumes ist der Nachweis eines Mittelspechtes (von 2009, Reproduktion möglich/wahrscheinlich) eingetragen. Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet wurden zusätzlich zum Mittelspecht eine planungsrelevante Säugetierart (4 Nachweise der Zwergfledermaus im Wohngebiet nordöstlich des Plangebietes) sowie sechs planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Im Wald, der sich auf der gegenüberliegenden Seite der Stemeler Straße befindet, sind Nachweise von einem Waldkauz, einem Mäusebussard sowie zwei Waldlaubsängern eingetragen. Nord- und südwestlich des Plangebietes wurde je eine Waldschnepfe nachgewiesen. Ein Flussregenpfeifer und ein Waldwasserläufer wurden in der Nähe des östlich des Plangebietes verlaufenden Baches nachgewiesen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4613 (Balve)

Art		Status	Erhaltungs-zu-stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(X)
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(X)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(N)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(X)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(N)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(N)
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(X)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(X)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(X)

<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(N)
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(X)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(X)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(X)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(X)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(X)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000	S	-

KON = kontinental, G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, + = Bestandstrend positiv, - = Bestandstrend negativ, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen, N = Nahrungshabitat, (N) = potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. **Eisvogel**, **Waldwasserläufer** und **Gänsesäger** sind stark an Gewässer gebunden, welche im Plangebiet sowie im Wirkraum nicht vorhanden sind. Der östlich des Plangebietes verlaufende Bach wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch vegetationsfreie Steilwände aus Löß- oder Lehm, wie sie der Eisvogel als Brutplatz benötigt, kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Gänsesäger und Waldwasserläufer brüten nicht in Nord-Rhein-Westfalen, sondern kommen nur als Durchzügler und Wintergast vor. Eine Gefährdung dieser Arten kann folglich ausgeschlossen werden. Auch **Feldlerchen** und **Wachteln** sind im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens nicht zu erwarten. Feldlerchen bevorzugen offene Feldfluren und auch Wachteln präferieren offene und gehölzarme Kulturlandschaften. Das Plangebiet ist hingegen durch die Straße, Gehölzstrukturen und die angrenzenden Gewerbegebiete kleinflächig strukturiert und nicht als Lebensraum für diese beiden Vogelarten geeignet. Der **Schwarzstorch** legt seine Nester in störungsarmen Altholzbeständen mit geeigneter Anflugmöglichkeit an. Das Plangebiet und auch der gesamte Wirkraum sind durch die Siedlungsnähe die angrenzenden Gewerbegebiete

und die Stemeler Straße permanent Störungen, v. a. durch Lärmemissionen, ausgesetzt, sodass eine Schwarzstorchbrut hier ausgeschlossen werden kann. Gewässer, die zur Nahrungssuche dienen, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Einige Arten könnten das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat nutzen. Hier finden sich in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten (z.B. östlich des Plangebietes entlang des Flusslaufes). Eine Gefährdung dieser Arten durch das geplante Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden. Dazu zählt der **Flussregenpfeifer**, der sein Nest auf sandigem oder kiesigem Untergrund anlegt. Dornige Gebüsche, wie sie der **Neuntöter** bevorzugt, sind im Plangebiet sowie im Wirkraum nicht vorhanden, sodass ein Brutvorkommen sehr unwahrscheinlich ist. Geeignete Nistplätze für **Uhus** und **Graureiher** sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Die **Geburtshelferkröte** kommt vor allem in Steinbrüchen und Tongruben sowie auf Industriebrachen vor, welche im Plangebiet und Wirkraum nicht vorhanden sind. Vereinzelt findet man Geburtshelferkröten auch an sonnigen Böschungen nahe der Laichgewässer (LANUV NRW 2017a). Laichgewässer sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Die Röhre ist als relativ großes Fließgewässer nicht dafür geeignet.

Nach erster Einschätzung verbleiben 21 Vogelarten und eine Fledermausart, die im Hinblick auf die Biotopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei den Begehungen wurde dabei besonders auf die für diese Arten relevanten Strukturen geachtet. Während der Begehung konnten aufgrund der Jahreszeit jedoch keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Daher wurde das Gebiet lediglich in Hinblick auf das Habitatpotential bewertet. Potentiell vorkommende Arten, die nicht im Gebiet angetroffen werden konnten, sind in Tabelle 1 mit „(X)“ gekennzeichnet.

Vögel

Die Brache im Plangebiet bietet suboptimales Bruthabitat für den **Baumpieper**. Er bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten. Die Nester legt er am Boden unter Grasbulten oder Büschen an (LANUV NRW 2017a). Die Lärmemissionen durch die angrenzende und stark befahrene Straße, sowie die Gewerbebetriebe beeinträchtigen jedoch die Eignung des Gebietes als Brutplatz für den Baumpieper stark, sodass eine erfolgreiche Brut sehr unwahrscheinlich scheint. Um die Verbotstatbestände der Tötung oder der Zerstörung der Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) und eine Störung der Tiere mit Sicherheit ausschließen zu können, muss der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgen (vgl. Kapitel 6.1).

Für alle weiteren Vogelarten ist der Wirkraum des Vorhabens als potentielles Brutgebiet von Bedeutung. Für sie können die Verbotstatbestände der Tötung oder der Zerstörung der Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) ausgeschlossen werden, da relevante Strukturen erhalten bleiben. Die Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen werden in den folgenden Absätzen erläutert und bewertet.

Der Gehölzstreifen entlang der westlichen Grenze des Wohngebietes bietet u.a. Brutpotential für **Sperber**, **Mäusebussard** und **Wespenbussard** sowie **Waldkauz** und **Waldohreule**. Bei der Ortsbegehung wurden allerdings keine Nester oder größeren Baumhöhlen, wie sie der Waldkauz bevorzugt, gesehen, sodass eine Bruttätigkeit der genannten Arten dort ausgeschlossen werden kann. Der angrenzende Wald beinhaltet ebenfalls geeignete Brutplätze für diese Vogelarten. Auch Bruten von **Habicht**, **Rotmilan**, **Waldlaubsänger**, **Waldschnepfe**, **Turmfalke** und **Baumfalke** sowie den Spechten (**Grau-**, **Klein-**, **Mittel-** und **Schwarzspecht**) oder **Feldsperling** sind im Wald möglich. Größere Nester und Höhlen wurden hier auch nicht gesichtet, können jedoch nicht ausgeschlossen werden, da das Waldstück nur vom Rand aus untersucht wurde. Ebenfalls kann das Vorhandensein von kleinen Höhlen, wie sie die Spechte und der Feldsperling nutzen, nicht ausgeschlossen werden. Bodennester, wie sie Waldlaubsänger und Waldschnepfe anlegen, werden meist sehr versteckt angelegt und sind ebenfalls nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen dort brütender Tiere sind nicht zu erwarten, da der zum Wirkraum zählende Waldrand schon stark durch den Verkehr der Stemeler Straße vorbelastet ist und nicht mit einer erheblichen Erhöhung der Geräuschemissionen durch die gewerbliche Nutzung des Plangebiets zu rechnen ist. Die verstärkten Lärmemissionen während der Bauzeit könnten hingegen zu einer Störung der im Wald brütenden Vögel führen. Durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 6.1) können derartige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die **Turteltaube** bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Sie legt ihr Nest in Feldgehölzen, baumreichen Hecken oder Gebüsch an (LANUV NRW 2017a). Der Gehölzstreifen am westlichen Rand des Plangebietes bietet geeignete Brutmöglichkeiten für diese Art. Auch der **Feldsperling**, der in kleinen Höhlen sowie Gebäudenischen nistet, und der **Gartenrotschwanz**, der sein Nest in zwei bis drei Metern Höhe in Bäumen anlegt, könnten den Gehölzstreifen als Bruthabitat nutzen. Baubedingte Störungen können durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 6.1) vermieden werden. Betriebsbedingt ist aufgrund der Nähe zum Gehölzstreifen mit einer geringen Erhöhung der dortigen Lärmmissionen zu rechnen. Durch die südlich und westlich angrenzenden Gewerbebetriebe und die Stemeler Straße ist das Gebiet bereits stark durch Lärm beeinträchtigt. Eine erhebliche betriebsbedingte Störung der Arten ist daher nicht wahrscheinlich.

Die Wohnhäuser (nördlich, östlich des Plangebietes) sowie die Gewerbebauten (südlich und westlich des Plangebietes) im Wirkraum des Vorhabens bieten Brutpotential für **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** sowie den **Feldsperling** und **Turmfalken**. Betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der starken Vorbelastung des Gebietes durch Lärm nicht zu erwarten. Baubedingte Störungen können durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 5) vermieden werden.

Für einen Großteil der in den obigen Absätzen erwähnten Arten stellt das Plangebiet auch eine potentielle Nahrungsfläche dar, die durch das Vorhaben verloren geht. Die Fläche ist mit etwa 2 ha jedoch relativ klein und in der Umgebung befinden sich ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Eine Beeinträchtigung der Arten durch Verlust eines kleinen Teils ihres Nahrungshabitates kann somit ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle usw., die im Plangebiet bzw. Wirkraum vorkommen könnten, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 6.1 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Fledermäuse

Für das betroffene Gebiet wird nur die **Zwergfledermaus** als planungsrelevante Säugetierart aufgeführt. Sie stellt eine Gebäudefledermausart dar und kommt als Kulturfolger in strukturreichen Landschaften und Siedlungsgebieten vor (LANUV NRW 2017a). Die Gebäude im Wirkraum des Vorhabens kommen als potentielles Habitat in Frage. Da sie erhalten bleiben, können die Verbotstatbestände der Tötung oder der Zerstörung der Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Fläche kann im Luftraum weiter als Nahrungshabitat genutzt werden.

5 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Nach Analyse des Habitatpotentials können die Biotope im Plangebiet und Wirkraum folgende Funktionen erfüllen, in deren Zusammenhang Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Wie bereits in Kapitel 3.1 erwähnt, sind das Haus und der umgebende Garten nicht Teil dieses Berichts. Sie befanden sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung zwar noch im Plangebiet, sollen aber im Zuge eines separaten Genehmigungsverfahrens im Februar abgerissen werden.

- (suboptimales) Bruthabitat im Plangebiet von Baumpieper
- Bruthabitat im Gehölzstreifen entlang der westlichen Grenze des Plangebietes von Turteltaube, Feldsperling und Gartenrotschwanz
- Bruthabitat im Wald für Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard, Waldkauz, Waldohreule, Habicht, Rotmilan, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Turmfalke, Baumfalke und Feldsperling sowie Grau-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht
- Bruthabitat an Häusern im Wirkraum von Mehl- und Rauchschnalbe, Feldsperling und Turmfalke

Die Umsetzung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

- **Tötung** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Durch die gewerbliche Erschließung des Plangebietes könnten während der Brutzeit Individuenverluste von Baumpieper und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna resultieren. Durch eine Bauzeitenregelung kann dieser Verbotstatbestand jedoch vermieden werden.
- **Störung** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Die Bautätigkeiten können zu einer Störung des potentiell im Plangebiet vorkommenden Baumpiepers sowie der im Wirkraum potentiell vorkommenden Greifvögel, Eulenvögel und Spechte sowie der Waldschnepfe, des Waldlaubsängers, Turteltaube, des Feldsperlings und des Gartenrotschwanzes führen. Auch die gebäudebewohnenden Schwalben, der Feldsperling und der Turmfalke könnten von den baubedingten Störungen betroffen sein. Zur sicheren Vermeidung einer Störung der Arten ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Eine **Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-2 nicht auszuschließen. Diese können bei Durchführung einer Bauzeitenregelung vermieden werden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Bauzeitenregelung

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes sowie der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) erfolgen, um die Auswirkungen des Eingriffes auf in Kapitel 5 aufgeführten Arten sowie auf nicht planungsrelevante Arten zu minimieren. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 + 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

7 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden bzw. der Beginn der Baumaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können bei Durchführung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

8 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, März 2018



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

9 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- FINGER BAUPLAN GMBH (2017a): 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „In der Kalmecke“. Sundern.
- FINGER BAUPLAN GMBH (2017b): Begründung zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „In der Kalmecke“. Sundern.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, MAßNAHMEN, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): ABLAUF und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (zuletzt abgerufen am 26.01.2017).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017b): PLANUNGSRELEVANTE Arten für den Messtischblattquadranten 46132 Balve. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46132> (Download am 24.01.2017).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017c): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @linfos-Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster/> (zuletzt abgerufen am 24.01.2017).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei PLANUNGS- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- Rat der europäischen Gemeinschaften (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.